

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 9. November

Nr. 47

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Sturmflutschutz Nordusedom, Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde, Gemeinde Peenemünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. September 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Sitz in Stralsund beabsichtigt, das Vorhaben Sturmflutschutz Nordusedom mit den Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde und Riegeldeich Karlshagen zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für das Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Nordusedom wird gegenwärtig durch die Düne Zinnowitz-Peenemünde sowie die Deiche am Peenestrom und Achterwasser vor Sturmhochwasser geschützt. Mit der Errichtung der Sturmflutschutzanlagen wird zum Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Nordusedoms das Eindringen des Wassers bei schweren und sehr schweren Sturmfluten verhindert.

Es ist geplant, den Ort Peenemünde mittels eines Ringdeiches vor sehr schwerem Sturmhochwasser zu schützen. Die Sturmflutschutzanlage des Teilvorhabens Ringdeich Peenemünde besteht im Wesentlichen aus einem Deichkörper, einer Hochwasserschutzwand und Schartenbauwerken.

Bereits im Mai 2018 wurde durch das LUNG für beide Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Grundlage waren geplante Gewässerausbaumaßnahmen an verschiedenen Gräben, die für die Umsetzung beider Teilvorhaben notwendig sind.

Das Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen an den Gräben besteht, wurde im Amtsblatt M-V/ Amtlicher Anzeiger 2018 S. 234 am 4. Juni 2018 sowie im Amts-

blatt des Amtes Usedom Nord (Usedomer Norden, Nr. 06) am 20. Juni 2018 veröffentlicht.

Bei den Vorhaben Ringdeich Peenemünde und Riegeldeich Karlshagen handelt es sich um Bauten des Küstenschutzes. Diese stehen nach § 67 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), dem Gewässerausbau gleich. Nach Nummer 13.16 Anlage 1 UVPG in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) in der Fassung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 336), entfällt für beide Deichbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil keine durch aperiodische Salzwasserüberflutungen ökologisch geprägte Flächen eingedeicht werden (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN).

Die im Anhörungsverfahren bei der Anhörungsbehörde (StALU VP) eingegangenen Stellungnahmen der Landesforst vom 31. Januar 2020 und 16. April 2020 sowie die Vorlage der Waldbilanz für das Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde (Antrag auf Waldumwandlung, INROS LACKNER SE, Stand: 22. Mai 2020) haben ergeben, dass eine erneute Vorprüfung für das Teilvorhaben Ringdeich Peenemünde im Sinne des UVPG notwendig wird.

Durch den Bau des Deiches Peenemünde ist ein weiteres Vorhaben betroffen, das gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 17.2.3 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegt. Hierbei handelt es sich um Rodung von Wald im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, die für die Umsetzung des Vorhabens notwendig wird. § 15 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), findet entsprechend Anwendung. Insgesamt müssen im Zuge der Baufeldfreimachung für den Deichbau rd. 1,5 ha Wald gerodet werden. Die Waldflächen befinden sich unmittelbar angrenzend an die Ortslage Peenemünde. Die Vorhabenfläche südlich von Peenemünde, zwischen der Ortschaft und dem Cämmerer See, besteht aus einem Gehölzbestand aus Pappeln, Birken und Weiden (Waldbiotop WV), die Vorhabenfläche im Norden aus einer Fichtenmonokultur (Waldbiotop WZF).

Das LUNG als obere Wasserbehörde hat für das Vorhaben gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 17.2.3 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Vorhaben hinsichtlich der Rodungsmaßnahmen besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Rodung daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge der Rodung sind lokal begrenzt.

Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf Fließ- oder Stillgewässer einschließlich Feuchtgebiete aus. Des Weiteren findet keine Beeinflussung des Grundwassers statt.

Die Betroffenheit mehrerer gesetzlich geschützter Biotope u. a. „Aufgelassene Verlandungszone des Cämmerer Sees in Peenemünde“ (OVP03548), „Verlandungsmoor um den Kölpensee“ (OVP03567), „Verbuschtes Landröhricht nördlich vom Kraftwerk Peenemünde“ (OVP03547) im Umfeld von Cämmerer See und Kölpensee ist aufgrund der Eingriffsgröße und unter Berücksichtigung der Gehölz- und Vegetationsschutzmaßnahmen unerheblich.

Bei der Umsetzung der Rodungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen bei Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht vor, u. a. Amphibienschutz, Nachtbauverbot, Bauzeitenregelungen, Quartierkontrolle Fledermäuse, Brutvogelschutz etc. (siehe Artenschutzfachbeitrag, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018).

Das Vorhabengebiet berührt die Gebietsgrenze des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ und liegt im Nahbereich des GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom“ sowie grenzt an das GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ an. Für beide genannten GGB ergeben sich keine direkten Betroffenheiten (Natura 2000-Vorprüfungen, INROS LACKNER SE, Stand: 21. Dezember 2018). Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen dieser Schutzgebiete infolge der Rodung werden ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes können vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Rodungen werden im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ durchgeführt. Der Charakter des Gebietes wird nicht verändert.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich des Vorhabens auf den Denkmalbereich „Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde“ sind nicht zu prognostizieren.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde, das LUNG M-V, wird über den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 461

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 21. Oktober 2020

Die eno energy GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Fienstorf eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ eno 136 einschließlich der Zuwegung im Rahmen eines Repowering zu errichten und zu betreiben. Für die beantragte WEA soll eine Bestands-WEA vom Typ eno 82 zurückgebaut werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100 m) befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Bei diesen Biotopen handelt es sich um temporäre Kleingewässer, deren mittelbare Beeinträchtigung durch die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

In einer Entfernung von ca. 6,5 km westlich der geplanten Vorhabenstandorte befindet sich das SPA-Gebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Milde nitz“ (DE 2137-401). Da es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Repowering innerhalb eines bestehenden Windparks handelt, wird die Barrierewirkung des bestehenden Windparks nicht wesentlich vergrößert. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf essenzielle Nahrungsflächen können ausgeschlossen werden, da sich diese innerhalb der Schutzzone befinden.

Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens sind negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302) sowie „Billenhäger Forst“ (DE 1840-302) ausgeschlossen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsberger Seewiesen“ (LSG_139) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der WEA.

Das Vorhaben liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Fließgewässer. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 462

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Finanzministeriums

Vom 23. Oktober 2020

Die vom Finanzministerium ausgestellten Dienstaussweise mit der **Nummer 648**, gültig bis 31. Dezember 2025, und der **Nummer 319**, gültig bis 31. Dezember 2019, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 463

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 9. November 2020

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Kreien II), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid – **Korrektur**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 20. August 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 18/20).

In der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 28. September 2020 – Nr. 41 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 406) und auf der Internetseite des StALU WM veröffentlichten Bekanntmachung zum Vorhaben Kreien II war das Datum der Genehmigung nicht korrekt angegeben. Die Genehmigung wird daher erneut bekannt gemacht und ausgelegt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1.

Auf Antrag der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, vom 16.11.2018 ergeht, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V150 (STE) mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 15	2	29	33306693,11	5919645,37

sowie auf die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 16	2	19/1	33305322,00	5920021,80

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

2.

Die unter Nr. A. 1 dieses Bescheides (d.B.) erteilte Genehmigung zum Betrieb wird wie folgt eingeschränkt: Die WKA 15 ist vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Weitere Abschaltanordnungen d.B. bleiben davon unberührt.

3.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 d. B. erlischt, wenn nicht bis zum 31. August 2023 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

4.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **10.11.2020** bis einschließlich **23.11.2020** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 - 59586512 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kreien II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 463

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 9. November 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 27. März 2020, in der mit Eingang am 4. September 2020 ergänzten Fassung, die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 48. Betriebs-KG mit Sitz in 18211 Börgerende, Seestraße 71a einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Siemens SG 6.0-170 (6,2 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 250 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im Vorschlagsgebiet für Windkraftanlagen Nr. 04/2015 „Papenhagen“, Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Wittenhagen, Gemarkung Glashagen, Flur 1, Flurstück 128 und dem Flurstück 126 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Absatz 3 UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend §§ 8 – 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG und im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Pandemie sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) **vom 16. November 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020** auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Nach Terminabsprache kann die Einsicht der Unterlagen in Papierform unter der Tel.: 03831 696 5003 beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

und zusätzlich in

der Stadt Grimmen
Haus 3 der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung),
18507 Grimmen

Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
(oder nach telefonischer Absprache)

und im Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg

Montag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr

und im Amt Miltzow,
OT Miltzow, Bahnhofsallee 8a, 18519 Sundhagen,
DG, Zimmer 36

Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:00 Uhr

während der Dienst- bzw. Öffnungszeiten wahrgenommen werden. Für alle Besucher gilt neben der Registrierungspflicht auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Amtsgebäuden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 16. November 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

und in den Ämtern Miltzow, Franzburg-Richtenberg und der Stadt Grimmen mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse: poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben voraussichtlich,

am **17. März 2021 ab 9.30 Uhr**, und falls erforderlich, an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 464

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 9. November 2020

Errichtung und Betrieb eines Tiefkühlagers mit Sozialflächen, Werkstatt, Technikgebäude und Pkw-Stellplätzen sowie einer Passarelle mit Fördertechnik (EDEKA Tiefkühlager), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Die EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH (Sitz: Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster) erhielt mit Datum vom 8. Oktober 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 22/20).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 10.25 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH
Gadelander Straße 120
24539 Neumünster

vom 11. Juni 2020 (Posteingang am 17. Juni 2020), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tiefkühlagers mit Sozialflächen, Werkstatt, Technikgebäude und Pkw-Stellplätzen sowie einer Passarelle mit Fördertechnik am nachfolgend genannten Standort:

in: 19246 Lüttow-Valluhn
Gemarkung: Valluhn
Flur: 1
Flurstücke: 221/9, 222/4, 223/5, 225/3

erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

Tiefkühlager mit Kompressionskälteanlage mit ca. 4.000 kg Ammoniak und adiabatischen Verflüssigern sowie Sozialflächen, Werkstatt, Technikgebäude, Pkw-Stellplätzen und einer Passarelle mit Fördertechnik.

Der Anbau für die Passarelle am Bestandsgebäude ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf nur eines Baugenehmigungsverfahrens.

3. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG, insbesondere die nach § 72 der LBauO M-V erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Der Antrag auf Befreiung vom B-Plan Nr. 1, 4. Änderung, bezüglich Fassadenbegrünung wird gemäß § 67 LBauO M-V zugelassen. Die Anträge auf Abweichung nach Punkt 9 des Brandschutzkonzeptes werden wie beantragt gemäß § 67 LBauO M-V im Rahmen der Prüfung des Brandschutzkonzeptes zugelassen.

5. Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2023 mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Auslegung erfolgt vom **10. November 2020** bis einschließlich **23. November 2020** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 466

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 21. Oktober 2020

821 K 67/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. Januar 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tessin Blatt 2125, Gemarkung Tessin, Flur 3, Flurstück 150/2, Landwirtschaftsfläche, Größe: 6.805 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Außenbereich der Stadt Tessin. Das Grundstück wird im Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken als einheitliche, landwirtschaftliche Fläche genutzt und befindet sich im Bereich des Na-

turschutzgebietes „Recknitzwiesen“. Die Liegenschaft unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren „Recknitz I“; die Ausführungsanordnung ist noch nicht erlassen.

Verkehrswert: **5.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 467

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 26. Oktober 2020

30 K 1/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 5. Januar 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 879; 540/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 50/23, Gebäude- und Freifläche, Am Wehberg 19a, Größe: 505 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. gewerblichen Räumen im Erdgeschoss 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 19a
Es handelt sich um eine Ladeneinheit (ehemalige Apotheke, NF. ca. 150 m², Labor, Küche, Dusche/WC) im EG eines zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Bj. 1994)

Verkehrswert: **155.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 40.000,00 EUR (Einrichtungen/
Einbauten für Apotheke)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 880; 460/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 50/23, Gebäude- und Freifläche, Am Wehberg 19a, Größe: 505 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Loggia I, II, Terrasse und Doppelgarage 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Treppe und Abstellraum mit Heizung S1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 19a
Es handelt sich um eine Wohnung (WF. ca. 220,43 m², zwei Bäder, EBK, Sauna, Kaminanlage) im OG eines zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Bj. 1994). Zur Wohnung gehört eine Doppelgarage.

Verkehrswert: **298.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 1.800,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 13/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. Januar 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Kleinen Blatt 60, Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, Größe: 1.050 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Feldstraße 3
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG und Dachspitze mit Einliegerwohnung im Souterrain (Bj. um 1920, Komplettsanierung 2010, WF/NF. ges. 208,50 m²) nebst einem massiven Garagengebäude (Bj. 2011, NF. ca. 97 m², Wasser/Abwasseranschluss, Kaminofen). Beide Wohnungen verfügen über EBK und Vollbad. Besonderheiten: Zwerchgaube, Brunnen (wasserführend, ca. 7m tief), insgesamt überwiegend gehobene Ausstattung.

Verkehrswert: **434.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (zwei Kaminöfen)
14.000,00 EUR (zwei Einbauküchen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 467

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 22. Oktober 2020

61 N 506/96

Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 20. Oktober 2020. In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Fa. Konsumgenossenschaft Güstrow eG, Plauer Chaussee 26, 18273 Güstrow, vertreten durch den Vorstand Manfred Kirsch, geboren am 6. April 1940, verstorben am 3. Mai 2017, Fritz-Reuter-Straße 9, 18273 Güstrow – Schuldnerin – hat das Amtsgericht Rostock am 20. Oktober 2020 beschlossen: Das Verfahren wird gemäß § 19 GesO nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlussberichtes des Verwalters eingestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 468

Sonstige Bekanntmachungen

Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. Oktober 2020

Am Donnerstag, **dem 26. November 2020, findet um 10:30 Uhr** im OSPA Zentrum, Am Vögenteich 23, 18057 Rostock, Veranstaltungsbereich, Eingang Helenenweg

eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes Mecklenburg-Vorpommern (SZV M-V) statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Endgültige Festlegung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 16. Dezember 2019
- TOP 4 Jahresabschluss 2019
 - TOP 4.1 Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
 - TOP 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Verwendung des Jahresüberschusses
 - TOP 4.3 Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung 2019
 - TOP 4.4 Tätigkeitsbericht des Verbandsvorstandes
 - TOP 4.5 Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und des Geschäftsführers
- TOP 5 Bericht zur Lage der NORD/LB
- TOP 6 Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2021
- TOP 7 Wahlen
 - TOP 7.1 Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers
 - TOP 7.2 Ernennung des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers in das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten
 - TOP 7.3 Wahl eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes
 - TOP 7.4 Wahl des Geschäftsführers des SZV M-V
 - TOP 7.5 Benennung eines Vertreters des SZV M-V für den Aufsichtsrat der NORD/LB
 - TOP 7.6 Benennung eines Vertreters für die Trägerversammlung der NORD/LB
- TOP 8 Sonstiges

Dr. Alexander Badrow
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes
Mecklenburg-Vorpommern

